

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 90 (1945)
Heft: 7

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Februar 1945, Nummer 3

Autor: Frei, H. / Ess, J.J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

16. FEBRUAR 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 3

Inhalt: Besoldungsabzüge während des Militärdienstes — Zürch. Kant. Lehrerverein: 14. Sitzung des Kantonalvorstandes — Aus dem Arbeitsprogramm der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Zu den Steuererklärungen 1945 — Schweizer Spende

Besoldungsabzüge während des Militärdienstes

Von H. Frei, Zürich.

I.

Gleichzeitig mit den Vorlagen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal und an die staatlichen Rentenbezüger pro 1945 legte der Regierungsrat dem Parlament einen Antrag auf Aenderung des Beschlusses des Kantonsrates «über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter» vom 13. November 1939 vor. Die Vorlage sah neben einigen Aenderungen in bezug auf die Bestimmungen für das provisorisch angestellte Personal eine Erhöhung des Teilgehalts während des Militärdienstes um je 5 % und eine Herabsetzung der Soldabzüge um 50 % vor. Am 27. Dezember 1945 stimmte der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates zu. Damit erhielten die Artikel II und III des Beschlusses vom 13. November 1939 mit Wirkung ab 1. Januar 1945 folgende Fassung:

Art. II. Den festangestellten Beamten, Angestellten und Arbeitern, die sich im Militärdienst befinden, wird ein Teilgehalt ausgerichtet. Das Teilgehalt beträgt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für Ledige ohne Unterstützungspflicht | 45 % |
| 2. für Ledige mit Unterstützungspflichten, je nach Art und Höhe derselben . . . | 55—75 % |
| 3. für Verheiratete ohne Kinder | 75 % |
| 4. für Verheiratete mit 1—2 Kindern oder mit Unterstützungspflichten | 85 % |
| 5. für jedes weitere Kind unter 19 Jahren und für jede in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht unterstützte erwerbsunfähige Person weitere | 5 % |
- höchstens jedoch 95 % des vollen Gehaltes.

Art. III. Erhalten Beamte, Angestellte und Arbeiter während ihres Militärdienstes einen Gradsold von mehr als Fr. 5.— im Tag, so wird ihr Teilgehalt um folgende Beträge herabgesetzt:

Bei einem Gradsold von

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| über Fr. 5.— bis Fr. 10.— im Tag um | 5 % |
| über Fr. 10.— bis Fr. 15.— im Tag um | 10 % |
| über Fr. 15.— bis Fr. 20.— im Tag um | 15 % |
| über Fr. 20.— im Tag um | 20 % des erhaltenen Soldes. |

Diese Vorlage war den Personalverbänden mit den Vorlagen über die Teuerungszulagen Mitte November 1944 zur Vernehmlassung zugestellt worden. Sie enthielt damals für das Teilgehalt eines Verheirateten mit 1 Kind einen Ansatz von 80 %. Auf Antrag der Verbände wurden dann die Verheirateten mit einem Kind analog den Bestimmungen der alten Vorlage den Verheirateten mit 2 Kindern gleichgestellt, d. h. ihr

Teilgehalt wurde auf 85 % erhöht. Dagegen lehnte die Finanzdirektion einen weiteren Antrag auf Erhöhung des Ansatzes für Ledige ohne Unterstützungspflicht auf 50 % ab. Ebenso wurde das Begehren des Personals auf Aufnahme eines neuen Artikels folgenden Wortlautes abgelehnt:

«Die Lohn- und Soldabzüge erfolgen bei Aktivdienstleistungen bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr; für weitere Dienstleistungen im selben Jahr findet ein Abzug nicht statt.»

Finanzdirektor Dr. Streuli teilte anlässlich der Bekanntgabe der Vorlage betr. die Militärabzüge ferner mit, er werde dem Regierungsrat beantragen, den § 33 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter, nach welchem bis heute der Besoldungsabzug bei Lehrern auch bei Militärdienst während der ordentlichen Schulferien im vollen Umfange vorgenommen wurde, wie folgt abzuändern:

«Die Kürzung des Gehaltes im Sinne der Art. II und III des Kantonsratsbeschlusses wird bei Militärdienst während der ordentlichen Ferien nur zur Hälfte vorgenommen.»

Ein Antrag der Personalverbände auf völlige Aufhebung der Abzüge während der Ferien blieb ohne Erfolg.

Am 11. Januar 1945 wurde der Antrag der Finanzdirektion auf eine hälftige Reduktion der Militärabzüge (Abzüge am Gehalt und Soldabzüge) während der ordentlichen Ferien vom Regierungsrat zum Beschluss erhoben. Er tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1945 in Kraft.

II.

Damit hat eine Angelegenheit ihre vorläufige Erledigung gefunden, die den Vorstand des ZKLV schon seit dem Jahre 1940 stark beschäftigte. Nachdem der Kantonalvorstand vorerst mit einzelnen Vertretern der Mittel- und Hochschule Fühlung genommen hatte, gelangte er Ende 1940 mit einer Zuschrift an die Universität und an den Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich, in welcher er diese ersuchte, eine evtl. Eingabe des ZKLV an den Regierungsrat in der Frage der Ferienabzüge zu unterstützen. Während der Senatsausschuss der Universität bereit war, eine Eingabe an die Behörden zu unterzeichnen, falls eine solche Eingabe von den Vertretern aller Schulstufen unterzeichnet werde, lehnte der Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen eine Unterstützung der geplanten Aktion ab. Ende 1941 wandte sich der ZKLV in der Angelegenheit erneut an die Universität und an die Mittelschullehrer, und am 28. Januar 1942 konnte dem Regierungsrat eine vom Rektorat der Universität, vom Ver-

band der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen und vom Zürich. Kant. Lehrerverein unterzeichnete Eingabe zugestellt werden. Die Regierung wurde darin ersucht, § 33 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

«Die Kürzung der Gehälter im Sinne des Art. III des Kantonsratsbeschlusses (Abzüge am Gradsold) wird auch bei Militärdienst während der ordentlichen Ferien vorgenommen, dagegen werden die Abzüge im Sinne des Art. II des Kantonsratsbeschlusses (Abzüge an der Besoldung) während dieser Zeit auf die Hälfte reduziert.»

Am 9. Juli 1942 wurden die Eingabesteller vom negativen Entscheid des Regierungsrates in Kenntnis gesetzt. Begründet wurde der Beschluss des Regierungsrates vor allem damit, dass eine Reduktion der Militärabzüge während der Ferien eine ungerechtfertigte Begünstigung der Lehrer gegenüber den übrigen Personalkategorien bedeuten würde. Die Eingabe der Lehrerschaft und die Antwort des Regierungsrates sind seinerzeit in Nr. 15/1942 des «Päd. Beob.» im Wortlaut veröffentlicht worden.

Da bei dieser Einstellung des Regierungsrates eine weitere Eingabe zwecklos gewesen wäre, und da sich ferner weder die Universität noch die Lehrer an den staatlichen Mittelschulen zur Unterzeichnung einer zweiten Eingabe hätten bereit erklären können, sah sich der Kantonalvorstand veranlasst, auf eine Weiterverfolgung der Angelegenheit vorläufig zu verzichten. Dagegen versuchte er in der Folge über die Konferenz der Personalverbände auf eine allgemeine Reduktion der Militärabzüge hinzuwirken. Schon im Herbst 1942 stellte der ZKLV anlässlich einer Personalkonferenz den Antrag, die Verbände möchten den Regierungsrat in einer Eingabe ersuchen, dem Kantonsrat zu beantragen, den Beschluss des Kantonsrates «über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter» vom 13. November 1939 dahin abzuändern, dass für die ersten 30 Tage Militärdienst während eines Jahres kein Besoldungsabzug erfolgt. Leider konnten sich die Vertreter des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) mit einer solchen Aktion nicht einverstanden erklären. Ein zweiter Vorstoss des ZKLV im gleichen Sinne, im Herbst 1943, blieb wieder erfolglos. Da damals erklärt wurde, die Finanzdirektion beabsichtige ohnehin, dem Kantonsrat in nächster Zeit eine Reduktion der Militärabzüge zu beantragen, wurde beschlossen, die in Aussicht gestellte Vorlage abzuwarten. Die Vorlage liess jedoch ein volles Jahr auf sich warten.

Am 14. Juli 1944 beschloss der Stadtrat von Zürich, von einem Abzug an der Besoldung der Lehrer während des in den ordentlichen Schulferien geleisteten Militärdienstes mit Wirkung ab 1. Juli 1944 abzusehen. Miteinbezogen waren dabei auch die auf dem Gradsold und allfälligem Frauenverdienst berechneten Kürzungen. Diese Neuregelung war im Hinblick auf einen frühern Beschluss des Stadtrates getroffen worden, wonach bei den städtischen Beamten, Angestellten und Arbeitern seit dem 1. Januar 1944 keine Verkürzung der Ferien infolge Militärdienstleistung mehr vorgenommen wird.

Da gemäss den Mitteilungen der Finanzdirektion des Kantons Zürich anlässlich der Konferenz mit den Personalverbänden vom 15. September 1944 auch im

Kanton Zürich die Absicht bestand, die Bestimmungen aufzuheben, nach welchen bis anhin den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kantons der normale Ferienanspruch nach Massgabe des geleisteten Militärdienstes gekürzt wurde, gelangten die Universität, der Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen und der ZKLV auf Anregung des Kantonalvorstandes am 30. September 1944 mit einer neuen Eingabe an den Regierungsrat. Die Lehrerschaft ersuchte darin die Regierung, sie möchte analog dem Vorgehen des Stadtrates von Zürich bei einer Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Anrechnung des Militärdienstes an den Ferienansprüchen gleichzeitig und mit Wirkung ab gleichem Datum auch den § 33 der Vollziehungsbestimmungen wie folgt abändern:

«Bei Militärdienst während der ordentlichen Ferien findet keine Kürzung des Gehaltes im Sinne der Artikel II und III des Kantonsratsbeschlusses statt.»

Die Eingabe nimmt Bezug auf die oben erwähnten Beschlüsse in der Stadt Zürich und auf die auch im Kanton beabsichtigte Aenderung der Bestimmungen betreffend die Anrechnung des Militärdienstes an den Ferienansprüchen, sowie auf die Ausführungen des Regierungsrates in der Begründung zur Ablehnung unseres ersten Gesuches vom 28. Januar 1942. In der genannten Begründung wurde ausgeführt, den in § 33 enthaltenen Bestimmungen liege der Gedanke zu Grunde, dass der Verzicht auf die Kürzung der Besoldung während der Ferien eine ungerechtfertigte Begünstigung der Lehrer gegenüber den übrigen Personalkategorien bedeuten würde. Den übrigen Beamten und Angestellten werde nicht nur für jede Dienstleistung grundsätzlich der gesetzliche Besoldungsabzug vorgenommen, es werde ihnen zudem der normale Ferienanspruch nach Massgabe der Abwesenheit im Amt gekürzt. Eine solche Regelung könne bei den Lehrern von vornherein nicht in Anwendung gebracht werden, da die Schulferien zeitlich festgelegt sind und vom einzelnen Lehrer nicht frei gewählt werden können.

Die Eingabe der Lehrerschaft vom 30. September 1944 führt dann wörtlich aus:

«Auf das in unserer Eingabe (vom 28. Januar 1942) aufgeführte Hauptargument, ein Lohnabzug während der Ferien stelle eine Verletzung des anerkannten und sonst überall zur Anwendung gelangenden Grundsatzes dar, dass ein Besoldungsabzug nur gemacht werden dürfe, wenn eine Arbeitsversäumnis vorliegt, wurde in der Begründung zum regierungsrätlichen Entscheid nicht eingegangen. Wir glauben daraus schliessen zu dürfen, dass der Regierungsrat unsere diesbezüglichen Einwendungen anerkennt, und dass die von ihm in der Begründung aufgeführten formellen Bedenken, d. h. die evtl. Benachteiligung der übrigen staatlichen Funktionäre gegenüber der Lehrerschaft, für seinen Standpunkt massgebend waren. Diese Benachteiligung bestünde nach den Ausführungen des Regierungsrates darin, dass die Beamten und Angestellten neben dem Besoldungsabzug auch noch eine Ferien-einbusse nach Massgabe ihrer Abwesenheit vom Amt erleiden.»

Mit der in Aussicht genommenen Aufhebung der bisherigen Bestimmungen, wonach den kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern der normale Ferienanspruch infolge Militärdienstes gekürzt wird, fällt auch das ausschlaggebende Argument gegen unser

Gesuch auf Aenderung des § 33 dahin. Wir erachten es daher als gerecht, dass gleichzeitig mit einer Beschlussfassung über die Aufhebung der genannten Bestimmungen auch der § 33 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 im Sinne unseres Gesuches abgeändert wird. Damit würde ein Zustand beseitigt, der bisher von der Lehrerschaft aller Schulstufen als unbillig und stossend empfunden wurde.»

(Fortsetzung folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

14. Sitzung des Kantonalvorstandes Montag, den 18. Dezember 1944, in Zürich

1. H. Greuter referierte über die bis heute eingegangenen Erhebungsbogen für die Statistik des SLV über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer. Zu Beginn des neuen Jahres wird der Vorstand erneut an die Sektionen gelangen, aus deren Bezirken das Erhebungsmaterial noch aussteht.

2. Der Vorstand nahm Kenntnis vom Ergebnis der Verhandlungen der Personalverbände mit der kantonalen Finanzdirektion über die Vorlagen betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal und an die staatlichen Rentenbezüger. Im Gegensatz zu früheren Jahren konnte eine Einigung nicht erzielt werden, da die Finanzdirektion die Begehren der Personalorganisationen — eine bessere Berücksichtigung der untern Besoldungskategorien bei den Teuerungszulagen an das Staatspersonal und eine Heraufsetzung der Bezugsgrenzen für die Zulagen an die Rentner — ablehnte. Die Verbände beschlossen deshalb, mit einer Eingabe an die vom Bureau des Kantonsrates zu bestimmende Kommission, der die Beratung des Geschäftes überwiesen werden soll, zu gelangen.

3. Nach den Bestimmungen zu der eidgenössischen Wehrsteuer muss ein Pensionierter, der zu Beginn der Taxationsperiode in den Ruhestand tritt, noch zwei Jahre lang seine volle Besoldung versteuern. Der Kantonalvorstand ersuchte daher Ende Februar 1944 den Schweizerischen Lehrerverein und den Kantonalzürcherischen Verband der Festbesoldeten dahin zu wirken, dass die NAG, der die genannten Organisationen angeschlossen sind, bei den eidgenössischen Instanzen vorstellig werde, um diese Härte beim Bezug der Wehrsteuer auszumerzen. Unserm Wunsche gemäss leitete der SLV unser Begehren an die NAG weiter, welche eine entsprechende Eingabe an das eidg. Finanzdepartement richtete. Ueber eine Antwort von dieser Seite ist uns bis heute noch kein Bericht zugegangen. Mit Zuschrift vom 1. Dezember teilte uns nun auch der KZVF mit, dass er die Berechtigung unseres Begehrens voll anerkenne. Für das Jahr 1945 sei eine Aenderung jedoch kaum mehr möglich, da die Wehrsteuer sich auf einen Vollmachtenbeschluss stützt, der auf die Jahre 1941 bis 1945 befristet ist. Da für das Jahr 1949 die Aufstellung eines definitiven eidgenössischen Finanzprogramms vorgesehen sei, werde sich den Vertretern der NAG dannzumal Gelegenheit bieten, im Sinne unserer Eingabe zu wirken. — Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass schon für die Zwischenzeit 1946 bis 1948 etwas erreicht werden sollte, und er beschloss, in diesem Sinne erneut an den SLV und KZVF zu gelangen.

4. Der Vorstand beschloss, den in den Nrn. 13 und 14/1942 und in der Nr. 14/1943 des «Pädagogischen Beobachters» erschienenen Ueberblick über die Zeitereignisse (Verfasser Dr. A. Specker) fortzusetzen. Der bisher im «Pädagogischen Beobachter» erschienene Ueberblick reichte bis Ende August 1943.

5. Im Zusammenhang mit den Fragen, die durch die Validierung der Wahl von zwei Vertretern der Kantonalen Schulsynode in den Erziehungsrat durch den Kantonsrat aufgeworfen wurden, ist auch die Frage der Stimmberechtigung an der Schulsynode zu prüfen. Der Synodalvorstand ersuchte daher den ZKLV um Einholung eines diesbezüglichen Rechtsgutachtens. Der Vorstand beschloss, dem Gesuche zu entsprechen. F.

Aus dem Arbeitsprogramm der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzungen des Vorstandes vom 11. November 1944 und zusammen mit den Präsidenten der Bezirkskonferenzen am 20. Januar 1945.

An 10 Mittwochnachmittagen, vom Januar bis März, findet in Winterthur ein *Französischkurs* für Phonetik und Konversation statt. Er wird geleitet von Mme Peyrollaz, früherer Assistentin am Institut de Phonétique in Paris, und ist von 25 Teilnehmern besucht. Die dabei gemachten Erfahrungen werden für den Vorstand wegleitend sein bei der Veranstaltung weiterer Kurse in Französisch und anderen Fremdsprachen.

Parallel mit einer erziehungsrätlichen Kommission prüft eine vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppe das *Studienreglement für Sekundarlehrer*. Eine erste Aussprache hat bereits an der letzten Jahresversammlung stattgefunden; im Laufe des Jahres werden die beiden Kommissionen ihre Ergebnisse vergleichen.

Eine von Synodalpräsident Paul Hertli geleitete Arbeitsgemeinschaft untersucht die Möglichkeiten, das psychotechnische Prüfungsverfahren für die *Aufnahmeprüfungen in die Sekundarschule* zu verwerten, um dadurch die bisherigen Aufgaben zu ergänzen.

Auf Anregung von Kollege Walter Rutsch in Winterthur prüft der Vorstand zusammen mit dem Verein für Knabenhandarbeit die Herausgabe von *Skizzenblättern zum Geschichtsunterricht* und von Wandkarten zur Geschichte. Die Lehrerschaft wird Gelegenheit erhalten, die Entwürfe an einer Ausstellung im Pestalozzianum zu sehen. Später kann eine Fachkonferenz über ihre endgültige Gestaltung beraten.

An das mit den ostschweizerischen Konferenzen gemeinsam herausgegebene *Jahrbuch 1945* wird Zürich Aufgaben mit Mehrfachlösungen von Rud. Weiss sowie Dictées, Thèmes et Répétitions für die 2. Klasse von Jakob Ess beisteuern. Die Kollegen sind eingeladen, Arbeiten für spätere Jahre bereitzustellen.

Einige *Lehrmittel* sind in Umarbeitung begriffen. Das Italienischbuch «Parliamo» von H. Brandenberger wird in etwas veränderter Gestalt etwa 1946 erscheinen. — Die *Morceaux gradués* von Dr. H. Hoesli sollen in neuer Auflage vereinfacht erscheinen. — Der Entwurf zu einem neuen Grammatiklehrmittel geht zur Prüfung an eine erziehungsrätliche Kommission.

J. J. Ess.

Zu den Steuererklärungen 1945

I. Staats- und Gemeindesteuern

Neue Verhandlungen des Kantonalvorstandes mit den kantonalen Steuerorganen, die im Jahre 1941 herabgesetzten Beträge der Pauschalabzüge für Berufsausgaben wieder auf die früheren Ansätze zu erhöhen, sind leider ohne Ergebnis geblieben. Es gelten demzufolge pro 1945 folgende Bestimmungen:

1. Als Pauschalabzüge für Berufsausgaben werden von den kantonalen Steuerorganen anerkannt:

	ländliche städtische Verhältnisse	
Primarlehrer	Fr. 150.—	Fr. 200.—
Sekundarlehrer	Fr. 250.—	Fr. 300.—

Höhere Abzüge müssen belegt werden können.

2. Den in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnten Abzügen wird die Ortsklasseneinteilung zugrunde gelegt, welche für die Berechnung der Lohnausfallentschädigung massgebend ist. Als Gemeinden mit städtischen Verhältnissen gelten: Dietikon, Dübendorf (mit Gfenn, Hermikon, Stettbach), Erlenbach, Feuerthalen (mit Langwiesen), Herrliberg (nur Ort, ohne Rütihof, Wetzwil), Horgen (mit Arn, Horgenberg; ohne Sihlbrugg, Sihlwald), Kilchberg, Küsnacht (mit Goldbach; ohne Forch, Limberg), Meilen (mit Feldmeilen, Obermeilen), Oberrieden, Rüslikon, Schlieren, Thalwil (mit Gattikon), Unterengstringen (ohne Fahrweid, Kloster Fahr), Wädenswil (mit Au, Langrütli), Wallisellen (mit Rieden), Winterthur (Stadt, mit Hegi, Niederfeld, Oberwinterthur, Seen, Töss, Veltheim, Wülflingen; ohne Randgebiete), Zollikon (mit Zollikerberg), Zürich (ganzes Stadtgebiet).

3. Ausser den obigen Pauschalabzügen kommt noch ein Abzug für Fahrtauslagen in Betracht, sofern die Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte eine halbe Gehstunde erreicht.

4. In bezug auf die Nebeneinkünfte wurde von der Finanzdirektion folgende Verfügung erlassen:

Beziehen Primar- und Sekundarlehrer Nebeneinkünfte infolge behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben (Hausvorstand, Kustos, Erteilung von Kursen und dergleichen), so sind weitere Abzüge nicht zulässig.

Fliessen Nebeneinkünfte dagegen aus privater Tätigkeit (Privatunterricht, Vereinsleitung, künstlerische Tätigkeit und dergleichen) den genannten Steuerpflichtigen zu, so dürfen sie *unter Vorbehalt des Nachweises höherer Ausgaben* für diese Sondertätigkeit 20 % der Einnahmen abziehen.

II. Eidgenössische Wehrsteuer

Irgendwelche Abzüge aus unselbständigem Erwerb sind nicht zulässig, ausser den Beiträgen an die Lohnausgleichskasse.

III. Neues Wehropfer

1. Lehrer, die noch im Amt stehen, sind wehropferpflichtig:

a) für den Betrag einer Jahrespension, auf die sie Anspruch gehabt hätten, wenn sie auf den 1. Januar

1945 alters- oder invaliditätshalber aus dem Amt geschieden wären;

b) für die in die Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer sowie in allfällige zusätzliche Gemeindeversicherungen einbezahlten persönlichen Beiträge.

2. Lehrer im Ruhestand sind wehropferpflichtig:

a) für die laufende, vor dem 1. Januar 1945 fällig gewordene Pension, deren Wert nach dem Lebensalter des betreffenden Lehrers am letzten vor dem 1. Januar 1945 beginnenden Geburtstag berechnet wird (siehe Formular 2a komb. Seite 23);

b) für die in die Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer sowie in allfällige zusätzliche Gemeindeversicherungen einbezahlten Beiträge, sofern die betr. Lehrer noch Mitglied der Stiftung bzw. der zusätzlichen Versicherungen sind.

Der Kantonalvorstand prüft zur Zeit zusammen mit den Vorständen der Lehrervereine der Städte Zürich und Winterthur und des Verbandes der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen die Frage der doppelten Wehropferpflicht der aktiven und pensionierten Lehrer, die sich besonders bei der letztgenannten Gruppe sehr hart auswirkt. Wir empfehlen den pensionierten Lehrkräften, soweit sie noch Mitglied der Stiftung und allfällig zusätzlicher Versicherungen sind, mit der Ausfüllung der Wehropfererklärung zuzuwarten und im Falle, dass die Abklärung und deren Publikation im «Pädagogischen Beobachter» nicht mehr vor Ende Februar erfolgen kann, beim Gemeindesteueramts Fristerstreckung für die Einreichung der Wehropferklärung zu erwirken.

Der Kantonalvorstand.

Schweizer Spende

Die Erziehungsdirektion teilt mit:

Die Stiftung «Pro Juventute» ist vom Präsidenten der «Schweizer Spende an die Kriegsgeschädigten», Herrn Alt-Bundesrat Wetter, gebeten worden, im Rahmen der Schweizer Spende diejenigen Aktionen durchzuführen, an denen die Jugend direkt oder indirekt interessiert ist. Die «Pro Juventute» wird u. a. am 3. und 4. März 1945 einen Abzeichenverkauf ins Werk setzen, bei welchem da und dort auch Schulkinder mitwirken sollen. Da der Verkauf der Abzeichen erfahrungsgemäss sich am Samstagvormittag am erfolgreichsten gestaltet, ersucht die «Pro Juventute», Lehrer und Schulbehörden möchten den angemeldeten Kindern den Vormittag des 3. März freigeben. Die Erziehungsdirektion erklärt sich angesichts der Bedeutung der Aktion damit einverstanden. Da die nächste Nummer des Amtlichen Schulblattes zu spät erscheint, um die Lehrerschaft und die Gemeindeschulbehörden rechtzeitig zu orientieren, versuchen wir die Lehrerschaft auf diesem Wege, von unserer Stellungnahme Kenntnis zu nehmen. Ueber die weiteren Aktionen, welche die «Pro Juventute» zur Werbung für die Schweizer Spende plant, wird ein Kreisschreiben in einer der nächsten Nummern des Amtlichen Schulblattes orientieren.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22.
Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.